

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung

Sitzung: Mittwoch, 28.08.2024, 16:00 Uhr

Raum, Ort: Feuerwehr Hauptwache, Feuerwehrstraße 11-12, 38114 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- | | | |
|------|--|----------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung | |
| 2. | Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.04.2024 | |
| 3. | Mitteilungen | |
| 4. | Anträge | |
| 5. | Wahl des Vertreters der Landesjägerschaft im Jagdbeirat | 24-24004 |
| 6. | Änderung der Taxentarifordnung | 24-24036 |
| 7. | Anfragen | |
| 7.1. | Sachstand zur Fahrzeugbeschaffung bei der Feuerwehr | 24-24216 |
| 7.2. | Bilanz und Ausblick zur Stadtwache | 24-24237 |
| 7.3. | Katastrophenschutzkonzept für die Stadt Braunschweig | 24-24219 |
| 7.4. | (Einsatztaktische) Ergebnisse des Großeinsatzes am Schöppenstedter Turm | 24-24236 |
| 7.5. | Ausstattung durch das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz | 24-24220 |
| 7.6. | Sachstand und Umsetzung Zusammenlegung von Feuerwehren auf freiwilliger Basis | 24-24221 |
| 8. | Präsentation besonderer Einsätze | |

Braunschweig, den 22. August 2024

Betreff:**Wahl des Vertreters der Landesjägerschaft im Jagdbeirat**

Organisationseinheit: Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	Datum: 18.07.2024
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	28.08.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

Beschluss:

Für die Dauer der restlichen Wahlperiode des Rates der Stadt bis zum 31. Oktober 2026 wird als Vertreter für die Landesjägerschaft und als Stellvertreter des Kreisjägermeisters

Herr Stefan Schulze, Am Brühl 9c, 38110 Braunschweig

neu in den Jagdbeirat gewählt.

Gleichzeitig wird der bisherige Vertreter für die Landesjägerschaft und Stellvertreter des Kreisjägermeisters Herr Christian Bosse abberufen.

Sachverhalt:

Gemäß §§ 38 und 39 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S.468), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), ist der Jagdbeirat vom Rat der Stadt für die Dauer seiner Wahlperiode zu wählen. Der Jagdbeirat wird aus der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister und sechs weiteren Mitgliedern gebildet.

Herr Christian Bosse hat aus persönlichen Gründen seinen Rücktritt als Vertreter der Landesjägerschaft und Stellvertreter des Kreisjägermeisters erklärt.

Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister und die Vertreterin / der Vertreter werden auf Vorschlag der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. gewählt. Diese hat mit Schreiben vom 2. Mai 2024 Herrn Schulze als neuen Vertreter vorgeschlagen.

Herr Schulze ist seit 1995 Inhaber eines Jagdscheins, Hundeführer und stellvertretender Hegeringleiter. Er ist 56 Jahre alt und ehemaliger Berufssoldat der Bundeswehr.

Es bestehen weder in persönlicher noch in rechtlicher Hinsicht Bedenken gegen eine Wahl des Vorgeschlagenen.

Dr. Pollmann

Anlagen: keine

Betreff:**Änderung der Taxentarifordnung****Organisationseinheit:**

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

02.08.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	28.08.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:**Vorbemerkung**

In § 51 Abs. 1 S. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Diese Ermächtigung hat die Landesregierung durch Rechtsverordnung übertragen. Gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Verordnungen nach § 51 Abs. 1 S. 1 PBefG zuständig. Die Zuständigkeit des Rates für den Beschluss von Verordnungen ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

Antrag des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. (GVN) auf Anpassung der Tarife

Der GVN hat mit Schreiben vom 03.06.2024 folgende Änderungen der Taxentarife beantragt:

Anhebung des Grundentgeltes

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (T) von derzeit 4,70 € auf 5,00 €
- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (N) und an Sonn- und Feiertagen von derzeit 4,90 € auf 5,20 €

Erhöhung des Kilometerentgeltes

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr (T)
bis 3.000 m Fahrleistung von 3,10 € auf 3,40 €

ab 3.000 m Fahrleistung von 2,60 € auf 2,80 €

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (N) und an Sonn- und Feiertagen

bis 3.000 m Fahrleistung von 3,30 € auf 3,60 €
ab 3.000 m Fahrleistung von 2,60 € auf 2,80 €

Ein **Zuschlag** für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen in einer Taxe soll von 7,00 € auf 8,00 € erhöht werden.

Das Entgelt für **Wartezeiten** soll von 33,00 € je Stunde auf 35,00 € je Stunde Wartezeit erhöht werden.

Die neuen Taxentarife sollen ab dem 15. November 2024 gelten. Die letzte Anpassung der Tarife war zum 01.10.2022 in Kraft getreten.

Als Grund für die beantragte Erhöhung der Taxentarife wird die Anhebung des Mindestlohns zum 01.01.2024 auf 12,41 € und zum 01.01.2025 auf 12,82 € um insgesamt 0,82 € je Stunde genannt. Dieser Mindestlohn erhöht sich für den Arbeitgeber um weitere 22 bis 30 % durch anteilige Abgaben und Zuschläge, wie z. B. den tariflich verankerten Zuschlag für Sonn- und Feiertagsarbeit. Die Lohnkosten betragen ca. 65 % aller Kosten in einem Taxibetrieb.

Als weiterer Grund wird die Inflation angeführt. So stiegen in den vergangenen Monaten die Aufwendungen für das Taxigewerbe sowohl für die Ersatz- und Neuinvestitionen im Fuhrpark als auch für die Wartungskosten deutlich.

Darüber hinaus wird auch der gestiegene CO₂-Preis als weitere Begründung für eine Anpassung der Taxentarife herangezogen. Im Jahr 2023 lag der Preis bei 30,00 € pro Tonne, aktuell sind es 45,00 € pro Tonne. Für das Taxigewerbe bedeutet das allein für das 2024 eine Steigerung um etwa 4 Cent je Liter Dieselkraftstoff.

Stellungnahmen im Anhörungsverfahren

Zum Antrag des GVN wurden im gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, die Industrie- und Handelskammer, die Gewerkschaft ver.di, die Braunschweig Zukunft GmbH und das Mess- und Eichwesen Niedersachsen angehört.

Aus Sicht der **IHK Braunschweig**, des **Mess- und Eichwesens Niedersachsen** und des **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts** spricht nichts gegen eine Erhöhung der Taxentarife. Die **Gewerkschaft ver.di** hat von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Seitens der **Braunschweig Zukunft GmbH** kann letztlich nicht beurteilt werden, ob die Tariferhöhung in diesem Umfang zum Erhalt der Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Taxengewerbes erforderlich ist. Es bestehe das Risiko sinkender Kundenakzeptanz. Die Braunschweig Zukunft GmbH erhebt keine Einwände gegen die Erhöhung und begrüßt, dass für das Jahr 2025 die Beauftragung eines neuen Taxigutachtens vorgesehen ist.

Auswirkungen der Tarifänderung

Es ergeben sich durch den beantragten Tarif folgende Auswirkungen:

Beispielhafte Darstellung der Veränderungen der Taxenentgelte in % für verschiedene häufig gefahrene Kurzstrecken (Tag):

Strecken	bisher	neu	Erhöhung (%)
1 km	7,80 €	8,40 €	7,69
2 km	10,90 €	11,80 €	8,26
3 km	14,00 €	15,20 €	8,57
4 km	16,60 €	18,00 €	8,43
5 km	19,20 €	20,80 €	8,33
6 km	21,80 €	23,60 €	8,26
Durchschnitt			8,25

Beispielhafte Darstellung der Veränderungen der Taxenentgelte in % für verschiedene häufig gefahrene Kurzstrecken (Nacht, Sonn- und Feiertage):

Strecken	bisher	neu	Erhöhung (%)
1 km	8,20 €	8,80 €	7,32
2 km	11,50 €	12,40 €	7,83
3 km	14,80 €	16,00 €	8,10
4 km	17,40 €	18,80 €	8,05
5 km	20,00 €	21,60 €	8,00
6 km	22,60 €	24,40 €	7,96
Durchschnitt			7,88

Die vom GVN beantragte Erhöhung der Beförderungsentgelte entspricht rund 8,25 % beim Tagtarif und 7,88 % beim Nachttarif (gesamtdurchschnittlich 8,07 %).

Allgemeine Bewertung der geplanten Tarifänderung

Die Stadt Braunschweig als zuständige Behörde für die Festsetzung von Beförderungsentgelten hat bei ihrer Prüfung insbesondere die wirtschaftliche Situation der Unternehmen, die Wirtschaftlichkeit der Beförderungsentgelte sowie das öffentliche Verkehrsinteresse und das Gemeinwohl zu berücksichtigen.

In den vergangenen 18 Jahren hat es in Braunschweig zehn Anpassungen der Taxentarife gegeben.

Im Vergleich zu anderen Gewerbezweigen hat das Taxengewerbe nicht die Möglichkeit, mit einer eigenen Preisgestaltung auf die gesetzlichen und wirtschaftlichen Anforderungen zu reagieren; es ist vielmehr an die festgesetzten Entgelte gebunden.

Vorrangiges Ziel der Verwaltung ist es, im Spannungsfeld zwischen Kundenakzeptanz und Kostendeckung die Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie das öffentliche Verkehrsinteresse zu wahren. Sollte es dem Braunschweiger Taxengewerbe zukünftig nicht möglich sein, Beförderungsleistungen kostendeckend anzubieten, muss mit einer nicht gewollten Rückgabe von Taxikonzessionen aus betriebswirtschaftlichen Gründen gerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Verwaltung eine durchschnittliche Erhöhung der Taxentarife um 8,07 % mit Wirkung vom 15. November 2024 angemessen.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung)

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig
(Taxentarifordnung)**

vom 17. September 2024

Aufgrund des § 51 Abs. 1 S. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nummer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2022 (Nds. GVBl. S. 520), und aufgrund des § 58 Abs. 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 17. September 2024 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2010, S. 93), zuletzt geändert durch die Siebte Änderungsverordnung vom 05. Juli 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 21. Juli 2022, S. 25), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

**§ 3
Grundentgelt**

Das Grundentgelt beträgt

5,00 €	an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr
5,20 €	an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr

In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 29,41 m (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr) bzw. 27,78 m (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr) oder eine Wartezeit von 10,29 Sekunden enthalten.

Im Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe ist die etwaige Anfahrt zur Einsteigestelle des Fahrgastes enthalten.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Entgelt errechnet sich für alle Fahrten bis zu vier Fahrgästen (Erwachsene oder Kinder in Begleitung von Erwachsenen) von der Einsteigestelle bis zum Beförderungsziel wie folgt:

- | | |
|--------------------------|--------------------|
| 1. Grundentgelt nach § 3 | 5,00 € bzw. 5,20 € |
| 2. zuzüglich | |

an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr

für jede Teilstrecke von 29,41 gefahrenen Metern
bis zu 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 3,40 €)

an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn-
und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr

für jede Teilstrecke von 27,78 gefahrenen Metern
bis zu 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 3,60 €)

3. zuzüglich

für jede Teilstrecke von 35,71 gefahrenen Metern
ab 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 2,80 €)“

3. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen in einer Taxe wird ein Zuschlag von 8,00 Euro erhoben.“

4. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wartezeiten sind mit 0,10 € je abgelaufene 10,29 Sekunden zu vergüten (1 Stunde War-
tezeit = 35,00 €).“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 15. November 2024 in Kraft.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.
Dr. Pollmann
Stadtrat

Die vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.
Dr. Pollmann
Stadtrat

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 7.1

24-24216

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Sachstand zur Fahrzeugbeschaffung bei der Feuerwehr

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.08.2024

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)

Status

28.08.2024

Ö

Sachverhalt:

Auf Basis des Doppelhaushaltes 2023/2024, des im Rat beschlossenen Feuerwehrbedarfsplans (Stand 2017, Kap 7.8 bis 7.10) und der diesjährigen Ortsbrandmeister-Dienstbesprechung Ende Februar stehen mehrere Ersatzbeschaffungen an. Hinzu kommen von der Verwaltung Ende 2023 beantragte außerplanmäßige Haushaltsmittel (vgl. DS.-Nr. 23-22259) zur Beschaffung von zwei Tragkraftspritzenfahrzeugen-Wasser (TSF-W) mit der Bündelung, ein weiteres TSF-W zu beschaffen, da Kleinserien wirtschaftlicher sind als Einzelfahrzeuge.

Neben den genannten Fahrzeugen wurden weitere Fahrzeuge auf der Ortsbrandmeister-Dienstbesprechung 2024 erwähnt, wie z. B. der Einsatzleitwagen des ABC-Zuges, ein Reserve-Löschgruppenfahrzeug 8/6, fünf Mannschaftstransportwagen und weitere Fahrzeuge.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand zur Fahrzeugbeschaffung/Ersatzbeschaffung der o. g. Fahrzeuge?
2. In welcher Ortswehr ist das Reserve-LF 8/6 stationiert, sofern es bereits in Dienst gestellt wurde?
3. Wie groß ist die Abweichung von den Empfehlungen zur Ersatzbeschaffung der Fahrzeuge aus dem Feuerwehrbedarfsplan 2017 bei den geplanten Fahrzeugbeschaffungen für die Jahre 2025/2026?

Anlagen:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 7.2

24-24237

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Bilanz und Ausblick zur Stadtwache

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.08.2024

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

In einer Mitteilung außerhalb von Sitzungen aus dem Juni dieses Jahres berichtet die Verwaltung über die „Evaluation des Alkoholverbots im Bereich Bohlweg-Kolonnen“ (vgl. DS.-Nr. 24-23925). Es werden darin reduzierte Einsatzanlässe genannt und diese auf das bestehende Alkoholverbot zurückgeführt. Auch auf die Einrichtung der Stadtwache wird hierin Bezug genommen. Als Ergebnis hält die Verwaltung fest, dass die Alkoholverbotszone beibehalten wird.

Als CDU-Fraktion haben wir nicht nur die Einrichtung dieser Alkoholverbotszone grundsätzlich begrüßt, sondern treten auch ständig für die Stärkung des Zentralen Ordnungsdienstes ein. Die Stadtwache am Bohlweg haben wir deshalb im Rahmen unserer letztjährigen Sommertour besucht und uns über die Einsatzzeiten und die -gebiete informieren lassen.

Und trotz der reduzierten Einsatzzahlen bleibt festzuhalten, dass es sich zum einen weiterhin um einen Schwerpunkt handelt und zum anderen oftmals lediglich eine Verdrängung der Trinkerszene zu beobachten ist, es also angepasste Maßnahmen geben sollte. Darüber hinaus bleiben die Zusammenarbeit mit der Polizei und die Sauberkeit in diesem Bereich aktuelle Themen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Gibt es Überlegungen in Bezug auf eine Erweiterung der Alkoholverbotszone, um dem Verdrängungseffekt entgegenzuwirken?
2. Welche Ideen gibt es zur Ausweitung der Besetzung der Stadtwache, um auch an den Abenden sowie am Wochenende präsent zu sein und nicht sämtliche Aufgaben der Polizei aufzuhalsen?
3. In welchen Abständen findet eine grundlegende Reinigung des Bereiches unter den Bohlweg-Kolonnen statt?

Anlagen:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 7.3

24-24219

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Katastrophenschutzkonzept für die Stadt Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.08.2024

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)

Status

28.08.2024

Ö

Sachverhalt:

Auf Antrag der SPD-Fraktion hat der Verwaltungsausschuss am 07.07.2020 beschlossen, ein Katastrophenschutzkonzept für die Stadt Braunschweig zu erstellen.

In den letzten Jahren wurden viele Anschaffungen und Vorbereitungen dazu getroffen, wie z. B. ein Lager für Hilfsmittel oder ein Mobildeich für die Innenstadt. Außerdem sind Maßnahmen für den Hochwasserschutz und der Kauf eines weiteren Mobildeiches vorgesehen. Es stellt sich aber die Frage, warum das Konzept der Öffentlichkeit nicht vorgestellt worden ist, damit sich die Bürgerinnen und Bürger auf die denkbaren Situationen einstellen können. Es gibt über 80 Gefahren, die im Rahmen des Katastrophenschutzes berücksichtigt werden müssen. Zudem müssen unterschiedliche Hilfsorganisationen im Ernstfall mit der Bevölkerung zusammenarbeiten. Ein solcher Katastropheinsatz muss geplant sein, damit im Notfall jeder seine Aufgaben und Vorbereitungen kennt.

Aus diesem Grund fragen wir nach:

1. Welche Hilfsorganisationen und wichtigen Infrastrukturen sind mit der Ausarbeitung des Katastrophenschutzkonzepts befasst?
2. Wann wird ein erster Entwurf dem AFKO zur Beratung vorgelegt?
3. Wie sieht die gegenwärtige Struktur der Hilfsorganisationen und der Verwaltung zur Bewältigung von Katastrophen und des Bevölkerungsschutzes in der Stadt Braunschweig und dem Land Niedersachsen aus?

Gez. Matthias Disterheft

Anlagen:

keine

Betreff:

(Einsatztaktische) Ergebnisse des Großeinsatzes am Schöppenstedter Turm

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.08.2024

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)

28.08.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Brandeinsatz am 16. April dieses Jahres am Schöppenstedter Turm war sicherlich nicht nur der größte Einsatz in der jüngeren Geschichte der Feuerwehr Braunschweig, sondern auch der gefährlichste. Es ist dem hohen Ausbildungsniveau innerhalb der Feuerwehr Braunschweig zu verdanken, dass es nur zu geringeren Verletzungen gekommen ist. Und dennoch sind die eindringlichen Schilderungen des Leitenden Branddirektors Torge Malchau im Rahmen der letzten Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (AFKO) in Erinnerung geblieben.

Eine Einsatznachbesprechung ist obligatorisch, vor allem nach solchen mit hohen Gefährdungen für Mensch und Umwelt. Und auch wenn dieser Einsatz sicherlich seinesgleichen sucht und die Stadt Braunschweig (hoffentlich) von einem ähnlichen Ereignis verschont bleibt, wurden bestimmt Erkenntnisse gewonnen, die bei zukünftigen Schadensereignissen in die Lagebeurteilung einfließen werden.

Darüber hinaus wurde im AFKO am 24. April berichtet, dass zwar der größte anzunehmende Verlust neben dem von Menschenleben – nämlich der neuesten Drehleiter – verhindert werden konnte, es aber zu zahlreichen Beschädigungen gekommen ist. So waren auf Fotos unter anderem eine verbrannte Wärmebildkamera sowie zerstörte Atemschutzgeräte zu erkennen. Auch musste im Nachgang festgestellt werden, dass zahlreiche Einsatzbekleidung unbrauchbar geworden war. Zu diesen Beschädigungen konnte im Rahmen der Sitzung im April noch keine Aussage dahingehend getroffen werden, auf welche Höhe diese sich belaufen und aus welchem Budget die Wiederbeschaffung erfolgt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche (einsatztaktischen) Erkenntnisse hat die Feuerwehr Braunschweig aus dem Großbrand am Schöppenstedter Turm gezogen?
2. Welche Schäden sind entstanden?
3. Aus welchem Budget sind diese beglichen worden?

Anlagen:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 7.5

24-24220

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Ausstattung durch das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.08.2024

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)

28.08.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

In den vergangenen Monaten konnte man vermehrt den Medien entnehmen, dass das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) sowie das ML Fahrzeuge und technische Ausstattung wie z. B. Skid-Units oder Warn- und Beschallungsanlagen an die Gebietskörperschaften übergeben haben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Hat die Stadt Braunschweig ebenfalls neue Fahrzeuge oder technische Ausstattung erhalten?
2. Bei einer positiven Antwort: Welche Fähigkeiten oder Eigenschaften wurden wo stationiert?
3. Wie sieht das Einsatzkonzept aus und durch welche Hilfsorganisation wird die jeweilige Fähigkeit bzw. Eigenschaft zum Einsatz gebracht?

Gez. Matthias Disterheft

Anlagen:

keine

Betreff:

Sachstand und Umsetzung Zusammenlegung von Feuerwehren auf freiwilliger Basis

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.08.2024

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)

28.08.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit dem Feuerwehrbedarfsplan von 2017 wurde den Freiwilligen Feuerwehren die Möglichkeit gegeben, sich zusammenzuschließen. Solche Zusammenschlüsse sollen zur Förderung der Einsatzbereitschaft positiv begleitet werden. So können zusätzliche Neubauten von Feuerwehrhäusern vermieden und die Einsatzfähigkeit in unserer Stadt deutlich erhöht werden. Geitelde und Stiddien haben sich zu diesem Schritt entschieden und wollen eine solche Zusammenlegung umsetzen.

Leider verzögert sich der notwendige Bau eines neuen Feuerwehrhauses, obwohl beide Feuerwehren den erforderlichen Versammlungsbeschluss bereits gefasst haben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie ist der Sachstand für eine zeitnahe Umsetzung des Bauvorhabens?
2. Welche Maßnahmen müssen getroffen werden, um die Baumaßnahme umsetzen zu können?
3. Gibt es Firmen, die die planerischen und baulichen Maßnahmen kurzfristig umsetzen können, oder gibt es die Möglichkeit, dass sich die Feuerwehr selbst mit Unterstützung der Fachbereiche darum kümmert?

Gez. Matthias Disterheft

Anlagen:

keine